

Stadt Mendig

Außenbereichssatzung „Brauerhof“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
i. V. m. § 13 BauGB

A N R E G U N G E N

13. Mai 2020

W Ü R D I G U N G

12 501
Seite 1

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 03.04.2020

aus dem Aufgabenbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz übersenden wir die Stellungnahmen der betreffenden Fachreferate.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den entsprechenden Sachbearbeiter dieser Fachstellen.

Referat 9.63 – Brandschutzdienststelle 09.03.2020

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Teilstellungnahme des Referats „Brandschutz“ vom 09.03.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise bedingen für die Planungsinhalte der Außenbereichssatzung keinen Änderungsbedarf. Sie sind letztendlich im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung zu beachten.

Zudem besagt die wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 07.04.2020: „Der Versorgungsdruck ist nach den aktuellen technischen Vorgaben mit rd. 4 bar grundsätzlich ausreichend und liegt über dem vorgeschriebenen Mindestdruck nach DVGW-Merkblatt W 400-1, unabhängig von der Geschosshöhe. Bezüglich der Versorgung mit Feuerlöschwasser kann aus dem öffentlichen Netz eine Grundversorgung von 48 m³/h gemäß DVGW-Merkblatt W 405 sichergestellt werden.“ Diese sowie weitere Ausführungen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme werden redaktionell in die Begründung aufgenommen und berücksichtigen somit mitunter die hier vorgebrachten Ausführungen.

- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.

Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400_:1_des DVG_W-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Referat 9.70 Naturschutz 16.03.2020

wir empfehlen die artenschutzrechtlichen Hinweise wie folgt zu formulieren:

"Mindestens 4 Wochen vor Sanierungs- und Abrissarbeiten von Bestandsgebäuden und Grundstücksmauern sollten diese bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die Gebäude ggf. auf ein tatsächliches Vorkommen von besonders geschützten Arten zu untersuchen."

Darüber hinaus bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Referat 8.61 – Landesplanung 27.03.2020

die Stadt Mendig beabsichtigt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich "Brauerhof". Hierdurch soll eine verträgliche Nutzung bzw. Entwicklung früherer Hofstellen zu Wohnzwecken sowie kleineren nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetriebe durch Renovierung und Umnutzung der alten "privilegierten Wohngebäude" erleichtert werden. Die Außenbereichssatzung orientiert sich an der bestehenden Bebauung und soll lediglich die Schließung von Baulücken bzw. die Umnutzung/Änderung/Erweiterung von bestehenden Gebäuden und bauliche Abrundungen der bestehenden Bebauungsstruktur auf Flächen, die bereits baulich funktional mit dem Baubestand verbunden sind ermöglichen. Sie dient damit der Bestandssicherung und geht nicht über die Bestandsnutzungen (Gebäude- und Hofflächenbestand) hinaus (s. S. 7 der Begründung). Der Planbereich umfasst 3 Teilbereiche (1 südöstlicher und 2 nordwestliche Teilbereiche) mit einer Gesamtfläche von ca. 1,12 ha.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme des Referats „Naturschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Anregung wird unter der Rubrik „Hinweise“ sowie in der Begründung redaktionell angepasst. Der bisherige Hinweis zu „Artenschutzrechtliche Hinweise“ wird im 3. Absatz angepasst.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme des Referats „Landesplanung“ vom 27.03.2020, einschließlich der erläuternden Ausführung zur in Rede stehenden Planung, wird zur Kenntnis genommen.

Im geltenden RROP 2017 befindet sich der Planbereich der Außenbereichssatzung innerhalb folgender Darstellungen:

- Vorranggebiet Rohstoffabbau (2 nordwestliche Teilbereiche)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (1 südöstlicher Teilbereich, der im RROP 2017 bereits als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt ist)
- Siedlungsfläche Wohnen (1 südöstlicher Teilbereich)
- Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion

Gemäß Ziel 92 haben in den Vorranggebieten Rohstoffabbau Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Entsprechend Ziel 53 sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Vorliegend handelt es sich um eine bereits bestehende Siedlungsbebauung (Bestandsbebauung), die nur einen überaus geringen Anteil an Fläche am Rande des Vorranggebietes Rohstoffabbau und innerhalb des Regionalen Grünzuges einnimmt. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau als zuständige Fachbehörde von besonderer Bedeutung. Demzufolge kann dem Vorhaben aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung nur dann zugestimmt werden, wenn das Landesamt für Geologie und Bergbau, keine Bedenken vorträgt.

Darüber hinaus sind folgende Grundsätze des RROP 2017 zu berücksichtigen:

2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

G 71

Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.

Begründung/Erläuterung:

Waldgebiete erbringen in besonderem Maße bioklimatische Leistungen, insbesondere für Frischluftproduktion, Staubfilterung und Temperaturlausgleich. Neben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau als zuständige Fachbehörde besondere Bedeutung zukommt hinsichtlich des „Vorranggebietes Rohstoffabbau“. Diese äußert in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2020, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Außenbereichssatzung bestehen, da die Geltungsgebiete nicht über die Bestandsflächen hinausgehen.

Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass auch aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die Zustimmung vorliegt (entsprechend der Formulierung in der Stellungnahme).

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zu G 71:

Dem Grundsatz 71 wird nicht widersprochen. Durch die in Rede stehende Planung wird nicht in bestehende Waldflächen eingegriffen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

den klimaökologischen Ausgleichswirkungen für thermisch belastete Räume sind die Wälder auch Regenerationsgebiete für Erholungssuchende. Die regional bedeutsamen Waldgebiete sind als klimatische Regenerationsgebiete in die regionalen Grünzüge und andere Gebiete mit freiraumschützenden Funktionen einbezogen.

G 72

Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.

Begründung/Erläuterung:

Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.

G 73

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

Begründung/Erläuterung:

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt. Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindssysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

Zu G 72:

Bei der in Rede stehenden Planung werden keine großflächigen Offenlandbereiche überplant. Es wird lediglich – wie in der Stellungnahme bereits zusammenfassend wiedergegeben wurde - die Möglichkeit geschaffen, eine verträgliche Nutzung bzw. Entwicklung früherer Hofstellen zu Wohnzwecken sowie kleineren nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetriebe durch Renovierung und Umnutzung der alten "privilegierten Wohngebäude" zuzulassen.

Ein Konflikt mit Grundsatz G 72 wird nicht erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zu G 73:

Wie bereits zum Grundsatz G72 aufgeführt (sowie in der Begründung erläutert), wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzlichen Wohnraum auszubauen, auch wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde und damit die Privilegierung gemäß § 35 (1) BauGB nicht mehr besteht. Damit soll dem Leerstand und Verfall der ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäude entgegengewirkt werden. Zudem wird durch die Satzung die bestehende Nutzung gesichert. Es erfolgt jedoch kein großflächiger Eingriff in klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen. Dies wird durch den eng gefassten Geltungsbereich, der sich an den bereits bestehenden Gebäuden orientiert, sichergestellt.

Ein Konflikt mit Grundsatz G 73 wird nicht erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

G 74

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden,
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden , um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Begründung/Erläuterung:

Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperatenausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden.

Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Stra-

Zu G 74:

Entsprechend der Gesamtkarte liegt der in Rede stehende Geltungsbereich zusätzlich zu den unter Kapitel „Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald“ aufgeführten Darstellungen auch im „Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion“. Da es sich jedoch um ein Vorbehaltsgebiet und damit lediglich um einen Grundsatz handelt, wird der planerische Vorrang der Außenbereichssatzung eingeräumt.

Dies ist unter anderem damit zu begründen, dass durch die Außenbereichssatzung lediglich in äußerst geringfügigem Maße in Flächen mit klimatischer Funktion eingegriffen werden könnte - im Vergleich zur Gesamtfläche des Vorbehaltsgebietes. Es handelt sich vorwiegend um die Ermöglichung der Umnutzung bzw. zur Renovierung bereits bestehender Gebäude. Großflächige Eingriffe in die Klimafunktion werden somit nicht vorbereitet.

Hinsichtlich des betroffenen „Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion“ sind aufgrund der verhältnismäßig geringen potentiellen Flächeninanspruchnahme somit keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die vorstehenden Ausführungen werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

ßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen , dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden.

Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.

G 75

Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren.

Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon soll bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge getragen werden, dass sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden.

Für bereits bestehende Gebäude sollen, entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotenzial, Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bauplanung -soweit ein begründeter Verdacht besteht- sollen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Begründung/Erläuterung:

Die Radonprognose-Karte von Rheinland-Pfalz enthält drei Radonpotenzial Klassen, die Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen. Für den Bereich der Region Mittelrhein-Westerwald liegen bisher nur für den Hunsrück Radonmessungen vor. Es wurden im Wesentlichen die folgenden Gebietsklassen mit einem möglicherweise erhöhten oder hohen Radonpotenzial ermittelt:

Lokal hohes Radonpotenzial, zumeist eng an tektonische Klüftzonen gebunden. Dies bedeutet, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung. Für die übrigen Gebiete im Bereich der Region lagen zum Zeitpunkt der Kartenerstellung keine Hinweise auf ein hohes Radonpotenzial vor (Radonprognose-Karte für die Region Mittelrhein-Westerwald, Stand 2013).

Zu G 75:

Bezüglich des Grundsatzes 75 ist zunächst anzumerken, dass es sich nicht um die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes handelt – wie bereits mehrfach erläutert – sondern durch die Außenbereichssatzung lediglich die Möglichkeit geschaffen wird, eine verträgliche Nutzung bzw. Entwicklung früherer Hofstellen zuzulassen. Weiterhin geht aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 05.05.2020 nicht hervor, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit erhöhtem Radonpotential befindet.

Grundsatz 75 ist für die in Rede stehende Planung somit nicht weiter relevant.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Eine Durchschrift dieser Stellungnahme wird der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, zur gefl. Kenntnisnahme übersandt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen werden die Stellungnahmen der einzelnen Referate zur Kenntnis genommen. Grundsätzlicher Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Unter der Rubrik „Hinweise“ und in der Begründung wird der artenschutzrechtliche Hinweis entsprechend der Stellungnahme des Referats „Naturschutz“ angepasst. Der bisherige Hinweis zu „Artenschutzrechtliche Hinweise“ wird entsprechend im 3. Absatz angepasst.

Die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich des „Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion“ werden ebenfalls redaktionell in die Begründung aufgenommen.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 09.04.2020

aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Einstufung als Pandemie, wurde für das Landesamt für Geologie und Bergbau ein Notfallplan mit stark verminderten Büropräsenzzeiten in Kraft gesetzt.

Wir bemühen uns derzeit möglichst viele Softwareanwendungen im Homeoffice zugänglich zu machen. Leider ist die Bearbeitung im Homeoffice bei Vorgängen im Bereich der Träger öffentlicher Belange nicht vollumfänglich möglich, wie z.B. im Bereich Altbergbauarchiv. Ebenso kommt es aufgrund nicht digital gelieferter Unterlagen (Bereitstellung im geoportal) zu Verzögerungen. An dieser Stelle weisen wir auf § 4 a Baugesetzbuch hin.

Um weiterhin eine gleichbleibende Qualität sicherzustellen, wird sich die Bearbeitungsdauer verlängern. Damit ist eine Bearbeitung bis zur Ihrerseits gesetzten Frist nicht möglich. Aufgrund der Sondersituation (Coronavirus) teilen wir Ihnen daher mit, dass es zu Überschreitung der Frist nach § 4 BauGB von bis zu 2 - 4

Der Bitte um Fristverlängerung wurde seitens der Verwaltung im Namen der Stadt Mendig entsprochen. Die eingegangene Stellungnahme mit Datum vom 05.05.2020 wird im Verfahren gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB i. V. m. § 13 BauGB mit berücksichtigt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Wochen kommen kann. Wir bitten um Verständnis und wünschen gute Gesundheit.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 05.05.2020

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de/>) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.

Bitte beachten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Brauerehof" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 45 m westlich der Plangebiete der unter Bergaufsicht stehende Basaltlavagewinnungsbetrieb „Hildegard“ befindet. Der Betreiber ist die Firma Natursteinwerk Reinhold Geilen, Laacher-See-Straße 6 in 56743 Mendig.

Weitere Basaltlavagewinnungsbetriebe befinden sich ab einer Entfernung von ca. 150 m südwestlich sowie südlich der Plangebiete.

Wir machen auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mendig aufmerksam. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen im Hinblick auf Altbergbau keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 05.05.2020 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu Bergbau / Altbergbau:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich ca. 45 m westlich der Plangebiete (3 Teilgeltungsbereiche der Satzung) der unter Bergaufsicht stehende Basaltlavagewinnungsbetrieb „Hildegard“ sowie weitere Basaltlavagewinnungsbetriebe ab einer Entfernung von ca. 150 m befinden.

Die allgemeine bergbauliche Situation in der Region Mendig wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren ist die Empfehlung, dass objektbezogene Baugrunduntersuchung vorgenommen werden sollten, bereits unter der Rubrik „Hinweise“ unter dem Unterpunkt „Eingriffe in den Baugrund“ in der Planurkunde enthalten.

Ferner wird der Empfehlung, Kontakt mit den aufgeführten Firmen aufzunehmen nicht nachgegangen, da es sich bei dem Geltungsbereich um bereits bebaute Flächen in Privateigentum handelt, die sich nicht im Besitz der Firmen befinden. Es handelt sich bei den Firmen nicht um Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden

Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht Oberliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen für zukünftige Bauvorhaben in den Plangebietten die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen des Betreibers haben, empfehlen wir Ihnen zudem, sich mit der vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund **- allgemein:**

Nach unseren geologischen Informationen ist in den Geltungsbereichen der Außenbereichssatzung mit Ablagerungen von Laacher-See-Tephra (Bims) zu rechnen.

Ob und in welchem Maß auf den Baugrundstücken Bims-Abgrabungen und Wiederauffüllung stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt. Sowohl der Bims als auch künstlich aufgebrachte Böden können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Wir empfehlen daher für geplante Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/Geotechnikers.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen angegeben ist.

- mineralische Stoffe:

Wie es schon in der Begründung unter Kapitel 4.1 beschrieben ist, liegen zumindest die westlichen beiden Plangebiete laut gültigem RROP innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffabbau. Im Osten wird des weiteren noch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau tangiert. Da die Geltungsbereiche nicht über die Bestandsflä-

von den Firmen zudem keine Anregungen vorgetragen.

Zu Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis zu Bims-Abgrabungen und Wiederauffüllung wird redaktionell in die Begründung aufgenommen. Ebenso die hieraus resultierende Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/Geotechnikers. Ein entsprechender Hinweis ist bereits auf der Planurkunde im Hinweis „Eingriffe in den Baugrund“ beinhaltet. Die ergänzenden Informationen können dennoch in die Begründung der Satzung zu Informationszwecken aufgenommen werden.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

- mineralische Stoffe:

chen hinausgehen, bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Außenbereichssatzung.

- Radonprognose:

In den Geltungsbereichen der Außenbereichssatzung liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Außenbereichssatzung bestehen, da die Geltungsbereiche nicht über die Bestandsflächen hinausgehen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

- Radonprognose:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Ein Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Aussagen zu Bims-Abgrabungen und Wiederauffüllung sowie die Empfehlung zur Einbeziehung eines Baugrundgutachters/Geotechnikers werden redaktionell in die Begründung der Außenbereichssatzung aufgenommen.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur, 01.04.2020

gegen die o. g. Außenbereichssatzung bestehen unsererseits grds. keine Bedenken.

In Bezug auf Lärmschutz weisen wir jedoch auf Folgendes hin:

Der Träger der Bauleitplanung hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Autobahnamt Montabaur vom 01.04.2020 wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Lärmschutzmaßnahmen in Eigenverantwortlichkeit im Zuge der Bauleitplanung zu erfolgen haben.

Da es sich jedoch um eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB handelt (diese schafft kein Baurecht, sondern räumt lediglich den Widerspruch

schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen.

Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB A 61 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem, 07.04.2020

gegen die Bauleitplanung der Stadt Mendig zur Aufstellung der Außenbereichssatzung "Brauerhof" werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits durch einen Kreisverkehrsplatz verkehrsgerecht ausgestaltete vorhandene Anbindung zur K 53.

Die Bauleitplanung erfolgt jedoch in Kenntnis der vorhandenen Verkehrslärmsituation. Daher erlauben wir uns den Hinweis auf ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen in Eigenverantwortlichkeit.

Daher hat die Stadt Mendig mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der angrenzenden klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaß-

zum Flächennutzungsplan sowie den Vorwurf zur Entstehung einer Splitter-siedlung aus) und nicht um einen Bauleitplan, wird dem Hinweis nicht entsprochen.

Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind im Fall des Falles im Rahmen der objektbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie sind jedoch nicht im Rahmen der Außenbereichssatzung zu berücksichtigen. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf verwiesen, dass es sich vornehmlich um eine Ermöglichung der Renovierung bzw. der Umnutzung bereits bestehender Gebäude handelt.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> ein-stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen-mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal-tungen	<input type="checkbox"/> wie Be-schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Lärmschutzmaßnahmen in Eigenverantwortlichkeit im Zuge der Bauleitplanung zu erfolgen haben.

Da es sich jedoch um eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB handelt (diese schafft kein Baurecht, sondern räumt lediglich den Widerspruch zum Flächennutzungsplan sowie den Vorwurf zur Entstehung einer Splitter-siedlung aus) und nicht um einen Bauleitplan, wird dem Hinweis nicht entsprochen.

Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind im Fall des Falles im Rahmen der objektbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie sind jedoch nicht im Rahmen der Außenbereichssatzung zu berücksichtigen. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf verwiesen, dass es sich vornehmlich um eine

nahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt Mendig im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Ermöglichung der Renovierung bzw. der Umnutzung bereits bestehender Gebäude handelt.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Montabaur, 01.04.2020

aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten wider Erwarten externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden, bitten wir um weitere Beteiligung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz, 10.03.2020

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, 18.03.2020

Gemarkung	Mendig
Projekt	Außenbereichssatzung "Am Brauerhof"
hier:	Offenlegungsverfahren
Betreff	: Archäologischer Sachstand
.....
Erdarbeiten	: Verdacht auf archäologische Fundstellen
	: Planurkunde: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz"
	Überwindung / Forderung:
	- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannt archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie den Geltungsbereich als archäologische Verdachtsfläche einstuft.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Hinweis zum Denkmalschutz in der Planurkunde die Belange der Direktion Landesarchäologie hinreichend berücksichtigt sind.

Planänderungsbedarf wird entsprechend nicht erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Koblenz,
20.03.2020

Anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.

Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Es wurde bei der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme per E-Mail am 20.03.2020 eine falsche Anlagenstellungnahme seitens des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung beigefügt, die nach Rücksprache nicht mit berücksichtigt wird.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Koblenz,
27.04.2020

Nochmals die gleiche Mail mit dem richtigen Anhang.
Anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.

Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz 26.03.2020

gegen den o. g. Entwurf zur Außenbereichssatzung "Brauerehof" der Stadt Mendig tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 06.03.2020

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch noch beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Forstamt Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler, 16.03.2020

aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den o. a. Bauleitplanung der Stadt Mendig zur Außenbereichssatzung "Bauhof" sofern i. S. d. § 3 Landeswaldgesetzes (LWaldG) keine Waldflächen betroffen sind.

Auszug § 3 LWaldG:

"(1) Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. (...)"

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen, sofern keine Waldflächen i. S. d. § 3 Landeswaldgesetzes (LWaldG) betroffen sind.

Wie bereits zuvor hinsichtlich der Stellungnahme des Referats „Landesplanung“ vom 27.03.2020 gewürdigt, wird durch die in Rede stehende Planung nicht in bestehende Waldflächen eingegriffen. Durch die Außenbereichssatzung wird in erster Linie der Umnutzung bzw. die Renovierung von Bestandsgebäuden ermöglicht. Es soll lediglich eine moderate, innere Verdichtung ermöglicht werden, nicht jedoch das Vordringen in unbebauten Außenbereich.

Dies wird bereits ausführlich im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ erläutert.

„Die vorliegende Außenbereichssatzung orientiert sich an der bestehenden Bebauung und ermöglicht lediglich die Schließung von Baulücken bzw. die Umnutzung/ Änderung/ Erweiterung von bestehenden Gebäuden und bauliche Abrundungen der bestehenden Bebauungsstruktur auf Flächen, die bereits baulich-funktional mit dem Baubestand verbunden sind.“

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken,
13.03.2020**

Ihr Schreiben ist am 06.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.
Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt, 12.03.2020

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Das Hinweisblatt weist auf eine Entfernung des Plangebietes von mehr als 200 m zu aktiven Bahnbetriebsanlagen hin.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 07.04.2020

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Brauerhof" der Stadt Mendig nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Netzanlagen unseres Unternehmens vorhanden. Von der Aufstellung der Außenbereichssatzung werden unsere Belange nicht berührt. Anregungen sind nicht vorzubringen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Vodafone GmbH | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier,
26.03.2020**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.03.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, May-
en, 20.03.20**

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

PLEdoc GmbH, Essen, 10.03.2020

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt
-

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Amprion GmbH, Dortmund, 10.03.2020

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Betroffenheit wurde seitens der PLEdoc nicht festgestellt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Wasser- und Abwasserwerk, 07.04.2020

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt derzeit mehrheitlich noch über Einkammergruben mit Überlauf, die aus heutiger Sicht nicht mehr zulässig sind. Ein Anschluss des Plangebietes an die Kanalisation ist nicht vorgesehen. Die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (nur Schmutzwasser) kann von daher zukünftig nur über die Errichtung privater Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben erfolgen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert oder in den Laachgraben eingeleitet. Dies ist auch weiterhin zulässig. Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen, Sickerschächte o.ä. sind nicht zulässig. Die Versickerung bzw. Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer ist unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig. Zuständig ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde.

Der Anschluss an die Wasserversorgung ist derzeit über die Brauerstraße sichergestellt. Der Versorgungsdruck ist nach den aktuellen technischen Vorgaben mit rd. 4 bar grundsätzlich ausreichend und liegt über dem vorgeschriebenen Mindestdruck nach DVGW-Merkblatt W 400-1, unabhängig von der Geschosshöhe. Bezüglich der Versorgung mit Feuerlöschwasser kann aus dem öffentlichen Netz eine Grundversorgung von 48 m³/h gemäß DVGW-Merkblatt W 405 sichergestellt werden.

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Wasser- und Abwasserwerke vom 07.04.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragene Hinweise zur Schmutzwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Wasserversorgung werden redaktionell in das Kapitel „Ver- und Entsorgung“ der Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Ein Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen werden die Informationen redaktionell in das Kapitel „Ver- und Entsorgung“ der Begründung aufgenommen.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

13. Mai 2020
Projektnummer:

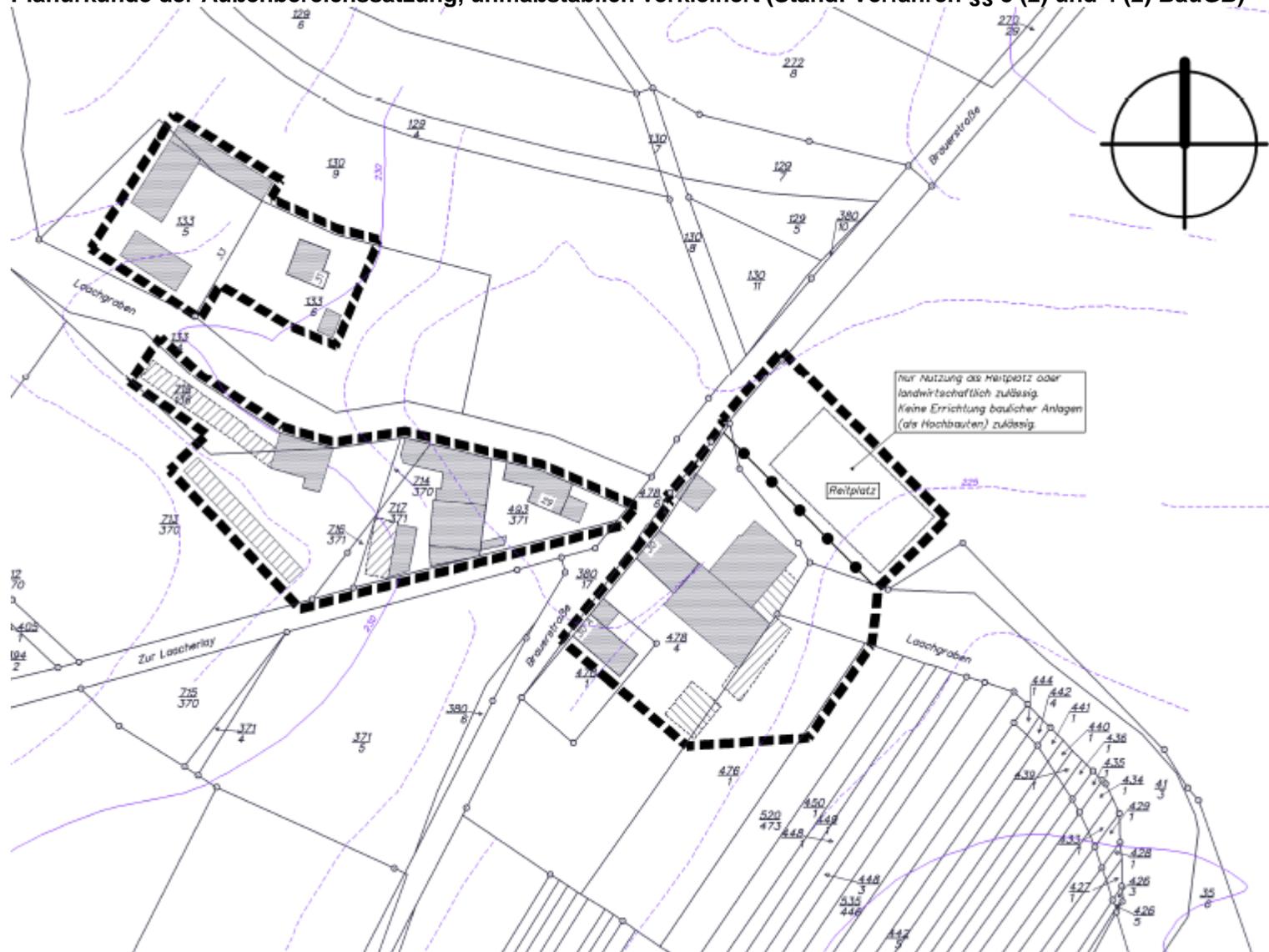
Herr Dipl.-Ing. Heuser/gra-bs
12 501

KARST INGENIEURE GmbH

Anlage:

- Planurkunde der Außenbereichssatzung, unmaßstäblich verkleinert (Stand: Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt, 12.03.2020, Hinweisblatt
- PLEdoc GmbH, Essen, 10.03.2020, Karte
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung vom 20.03.20, Karte Geoportal-rlp 1:1000

Planurkunde der Außenbereichssatzung, unmaßstäblich verkleinert (Stand: Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt, 12.03.2020, Hinweisblatt



Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG
bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfer-
nung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
- <https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004>

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registriergericht:
Berlin-Cherfahnenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569889

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pfeiffer
Martin Seiler

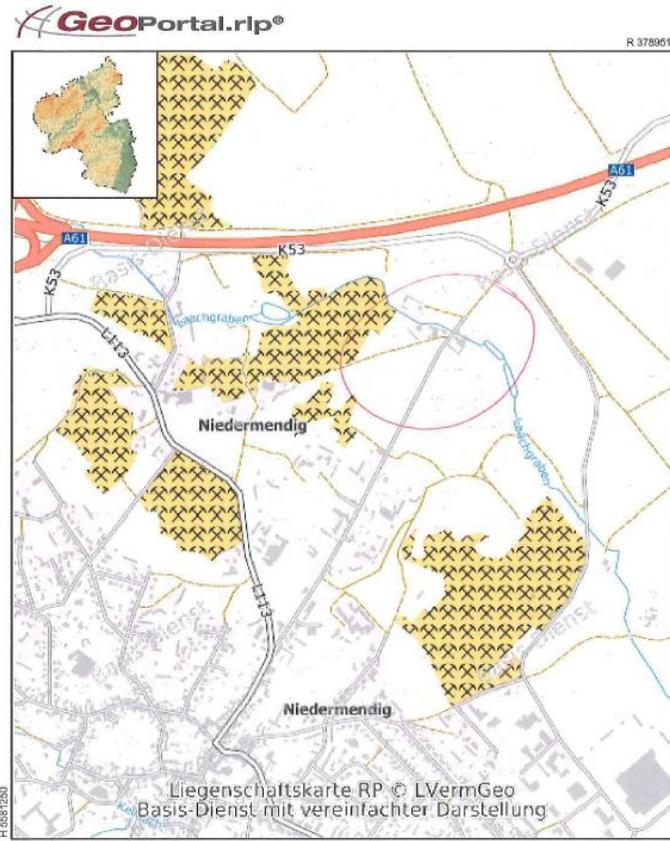


Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

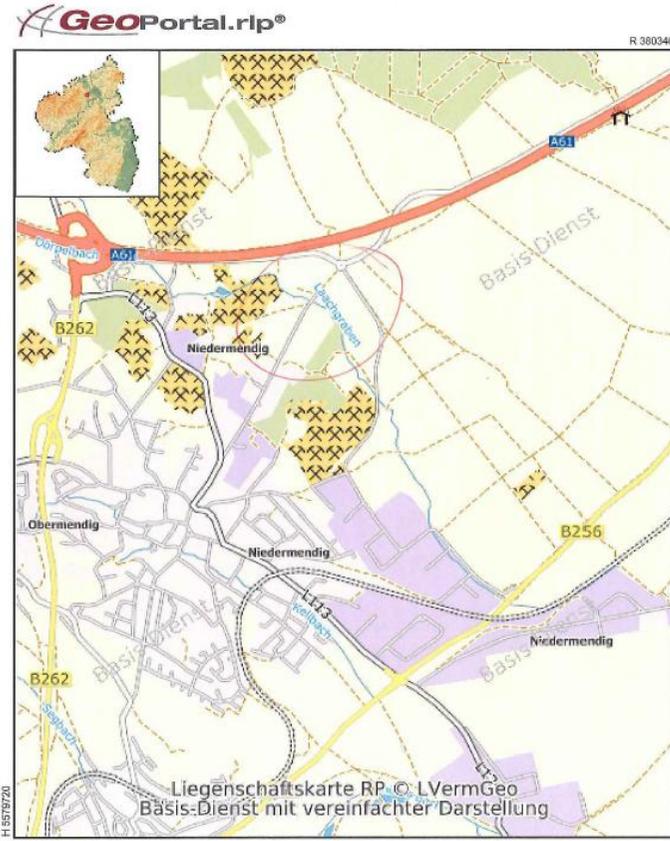
PLEdoc GmbH, Essen, 10.03.2020, Karte



Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung vom 27.03.2020, Karte Geoportal-rlp 1:1000



Datum: 9.3.2020
Maßstab: 1 : 10000
Notiz



Datum: 9.3.2020
Maßstab: 1 : 20000
Notiz

